

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 8. März 2007
GZ 300.211/004-S4-2/07

Betrifft: Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 1. März 2007, BMUKK-16.600/17-IV/1/2007, übermittelten Entwurfs einer Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine inhaltlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen.

Was die finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Entwurfs anlangt, so beschränkt sich das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur auf den Hinweis, dass die Höhe der finanziellen Mehrbelastung erst im Zuge der Verhandlungen für die Budgets 2007 und 2008 festgestellt werden könne. Nach Einschätzung des Rechnungshofes sollte diese Aussage durch eine Quantifizierung des Mehrbedarfes ergänzt werden. Er verweist dabei auf die mögliche Schätzung der Personalkosten für die nächsten Jahre, aus der sich die Höhe der notwendigen Basisabgeltung ermitteln ließe. Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG.

Von dieser Stellungnahme werden 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: